

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen**

---

**Was kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau kann Aus- und Weiterbildungskurse von aargauischen, interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie von Swiss Olympic, die im Kanton Aargau durchgeführt werden, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Leiter-, Trainer-, Kampf-, Schiedsrichter- sowie Funktionärskurse.

Im Weiteren können Sportverbände für Leitende von Kampf- und Schiedsrichterkursen, die Absolventinnen und Absolventen dieser Kurse im praktischen Einsatz inspizieren, mit Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützt werden.

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

Pro teilnehmende Person und Kurstag werden Fr. 30.-, für Halbtages- und Abendkurse Fr. 15.- ausgerichtet. Ein Tageskurs dauert mindestens sechs Stunden, ein Halbtages- oder Abendkurs mindestens drei Stunden.

Pro Inspektionstag kann ein Beitrag von Fr. 50.- ausgerichtet werden.

**Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?**

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Kurse, die nach den Vorschriften des Sportförderungsgesetzes des Bundes mit Beiträgen unterstützt werden können; beispielsweise J+S- (Jugend+Sport) und esa-Kurse (Erwachsenensport).

**Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?**

Das Gesuchsformular für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen kann bei der Sektion Sport angefordert werden. Dem elektronisch oder per Post einzureichenden Formular beizulegen sind die Kursausschreibung und das provisorische Kursprogramm. Die Beitragsgesuche sind vor dem Kursbeginn einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert fünf Arbeitstagen eine schriftliche Bestätigung per E-Mail.

### **Wann werden die Beiträge ausbezahlt?**

Das definitive Kursprogramm sowie die Teilnehmerliste sind innert 30 Tagen seit Kursende einzureichen. Wird die Abrechnung ohne zwingenden Grund verspätet eingereicht, kann der Beitrag gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung der vorgenannten Unterlagen in der Regel innert 30 Tagen eine schriftliche Bestätigung und die Beiträge werden ausbezahlt.

### **Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?**

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise auf der Homepage platziert.

### **Welches sind die rechtlichen Grundlagen?**

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungskursen in den §§ 9 und 11. Die Verordnung ist abrufbar unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

### **An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?**

Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 22 80, E-Mail [sport@ag.ch](mailto:sport@ag.ch), Homepage [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport)